

Zwischen

der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bruno Altrichter

und der

Stadt Bischofsheim a.d.Rhön,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Udo Baumann,

wird zum Zwecke der Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalabrechnung der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön auf die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön überträgt die Aufgaben der Personalverwaltung und -abrechnung ihrer Beamten und Beschäftigten an die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale. Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus dem Leistungskatalog und der Mitarbeiterliste, die als Anlagen diesem Vertrag beigelegt sind.
- (2) Die Personalhoheit der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön wird von dieser Vertrag nicht berührt. Die Entscheidungskompetenz sowie die Abwicklung der Beteiligungsverfahren der Personalvertretungen verbleiben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich bei der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön bzw. bei den Verbänden und Einrichtungen, deren Verwaltung sie übertragen bekommen hat.
- (3) Das Anordnungs- und Kassenwesen wird weiterhin von der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön wahrgenommen. Die sachliche und rechnerische Feststellungsbefugnis für den Bereich der Personalabrechnung wird der Personalstelle der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale erteilt. Die Personalabrechnungen mit Zahlungsdateien und Buchungslisten sind rechtzeitig vor den monatlichen Auszahlungszeitpunkten der Stadtkasse der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön zur Verfügung zu stellen. Die Buchführung verbleibt bei der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön.
- (4) Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale geht mit der Übernahme dieser Aufgaben davon aus, dass bei der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und die gegebenenfalls erforderlichen Beteiligungen der Personalvertretungen durchgeführt sind.

§ 2 Kosten

- (1) Die Stadt Bischofsheim entrichtet für die anfallenden Personal- und Sachkosten einen jährlichen Pauschalbetrag von €. Ist die Übertragung nur für einen Teil eines Kalenderjahres wirksam, wird für jeden vollen Monat der Übertragung 1/12 des Betrages fällig.
- (2) Die Vertragsparteien gehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der Ermittlung des Pauschalbetrages von einem Abrechnungssatz von € je Personalfall und Monat sowie von 55 monatlichen Personalfällen aus. Kurzfristige Über- und Unterschreitungen dieser Fallzahlen bis zu einem prozentualen Wert von 5 % bleiben bei der Ermittlung des zu entrichtenden Pauschalbetrages unberücksichtigt.
- (3) Der Pauschalbetrag erhöht sich jeweils automatisch um die von den Tarifparteien für den TVöD ausgehandelte Erhöhung der Entgeltgruppe 5 Stufe 3. Die Erhöhung des Pauschalbetrages tritt immer im Folgejahr der Tarifierhöhung in Kraft.
- (4) Der Pauschalbetrag ist jeweils am 1.7. zur Zahlung fällig.
- (5) Sollte die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale künftig Hard- und Softwarekomponenten zur Verbesserung des Verfahrens bei der Personalverwaltung und Personalabrechnung erwerben und einsetzen, so wird sie diese auch der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön anbieten. Sollte die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön derartige Angebote annehmen, so trägt sie hierfür den Kostenanteil im Verhältnis ihrer Personalfälle zu denen aller Personalfälle, die von der Stadt Bad Neustadt a.d.Saale abgerechnet werden. Die Beschaffung der Module „Zeiterfassung“ und „Urlaubsplanung/-genehmigung“ sind von dieser Regelung nicht betroffen. Diese Module sollen im Jahr 2012 beschafft werden und werden der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön ohne weitere Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellt.
- (6) Erneuert die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale Hard- und Softwarekomponenten zur Sicherstellung des Verfahrens ist dies durch den Pauschalbetrag abgegolten.

§ 3 Haftung

- (1) Die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale haftet der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf maximal 20.000 € begrenzt.
- (2) Die Stadt Bischofsheim a.d.Rhön stellt die Stadt Bad Neustadt a.d.Saale von einer Haftung gegenüber den Beamten und Beschäftigten der Stadt Bischofsheim a.d.Rhön im direkten Rückgriff frei.

§ 4
Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird das Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Schlichtung angerufen.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten notwendige Tatbestände durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, so verpflichten sich die Vertragspartner einen Vertrag zu treffen, der dem Geist und den übrigen Regelungen dieses Vertrages entspricht.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall in gesetzlich zulässiger Weise eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck soweit wie möglich entspricht.


§ 6
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erstmals zum 31.12.2014 schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein weiteres Kalenderjahr.

Bischofsheim a.d.Rhön, 19.03.2012

Bad Neustadt a.d.Saale, 19.03.2012


Udo Baumann,
Erster Bürgermeister


Bruno Altrichter,
Erster Bürgermeister